

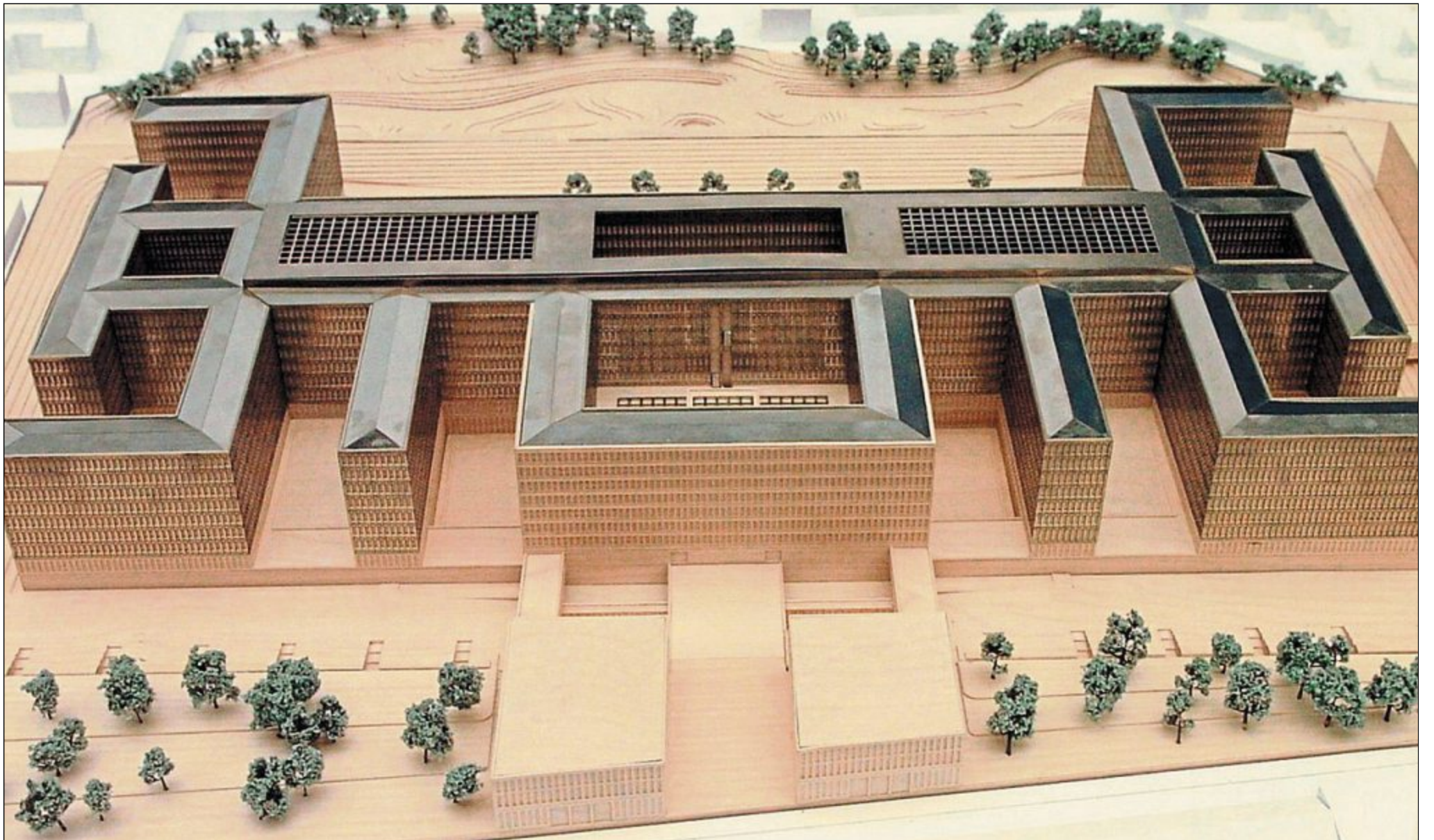
Vergabekammer Nordbayern zum Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Vergabekammer kann kein Urheberrecht prüfen

Eine Vergabestelle schrieb Objektplanungsleistungen für den Ersatzneubau und die Generalsanierung eines Gebäudekomplexes im Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb europaweit aus. Ein Planer rügte das Vergabeverfahren als fehlerhaft, weil sein Urheberrecht ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c) VgV ausschließlich mit ihm erfordern würde. Das Werk stelle einen Gebäudekomplex als Ganzes dar, das im Ganzen entworfen und zur Entstehung gebracht wurde. Die europaweit ausgeschriebenen Planungsleistungen würden hingegen zu einer Entstellung des gesamten Werkes der Baukunst führen, weshalb eine Urheberrechtsverletzung nach § 14 UrhG vorläge. Der Auftraggeber half der Rüge nicht ab. Der Planer beantragte die Nachprüfung.

Kommt nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen zur Anwendung

Die Vergabekammer Nordbayern (Beschluss vom 29. Mai 2020 – RMF-SG21-3194-5-4) wies den Nachprüfungsantrag als unbegründet zurück. Die ausschreibende Stelle ist nicht verpflichtet, Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c) VgV zu vergeben. Das Verhandlungsverfahren ohne bekanntgemachten Teilnahmewettbewerb muss stets die absolute Ausnahme bleiben. Es kommt nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen zur Anwendung. § 14 Abs. 4 VgV ermöglicht der Vergabestelle deshalb nur unter besonderen Voraussetzungen, auf einen Teilnahmewettbewerb zu verzichten. Schutzzweck der Vorschrift ist es, den Vergabewettbewerb lediglich so weit einzuschränken, wie unbedingt notwendig. Wäre ein öffentlicher Auftraggeber bereits



Um Objektplanungsleistungen (hier Symbolbild) gab es Streit.

FOTO: DPA/ANDREAS ALTWEIN

bei Vorliegen eines Urheberrechtes beziehungsweise ausschließlichen Rechtes verpflichtet, nur mit dem Inhaber einen Vertrag abzuschließen, unabhängig von einer tatsächlichen Verletzung dieses Rechtes, würde der Vergabewettbewerb ohne Grund eingeschränkt. Der Schutz der Urheberrechte wäre dann im Vergaberecht unverhältnismäßig größer als im Urheberrecht, so die Ansbacher Nachprüfungs-kammer.

Im vorliegenden Fall war das Vorliegen eines Urheberrechtes

als ausschließliches Recht beziehungsweise dessen Verletzung ungeklärt. Eine umfassende Prüfungs-kompetenz der Vergabekammer besteht nicht. Die Feststellung beziehungsweise Verletzung eines Urheberrechtes nach § 14 UrhG erfordert aber regelmäßig eine umfassende Prüfung, die im besonderen Maße gegen das vergaberechtliche Beschleunigungsgebot verstößt. Denn bei der Klärung der Urheberrechte handelt es sich – ähnlich wie bei kartellrechtlichen Themen – um

komplexe Fragestellungen, die im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens ohne zeitaufwendige Untersuchung nicht einwandfrei beurteilt werden können. Bei der Prüfung einer möglichen Urheberrechtsverletzung ist insbesondere eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen den Interessen des Urhebers und des Eigentümers des Werkes.

Dies erfordert eine tiefgreifende Prüfung der beiderseitigen Interessen. Dies gilt auch bei einem Abriss beziehungsweise

Teilabriss von Gebäuden. Vor diesem Hintergrund stand zur Überzeugung der nordbayerischen Vergabekammer keine Urheberrechtsverletzung fest. Vor allem konnte im Zeitpunkt des Nachprüfungsverfahrens keine entsprechende Feststellung getroffen werden, weil die künftigen Planungen im Einzelnen noch gar nicht bekannt waren und deshalb die Entstellung eines möglicherweise geschützten Werkes im Sinne des UrhG nur gemutmaßt, nicht aber konkret

geprüft werden konnte. Die Planung von Änderungen an einem bestehenden Bauwerk begründet nicht automatisch eine Urheberrechtsverletzung, so die Ansbacher Nachprüfungs-kammer. Letztlich ist die Verletzung urheberrechtlicher Vorschriften somit vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen und gegebenenfalls festzustellen.

> **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Durchführung von Vergabeverfahren für Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuererleistungen

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de



Verteidigungsministerium schließt Haenel von Vergabeverfahren aus

Erneute Chance für den Verlierer

Mit Hinweis auf Patentrechtsverletzungen hat das Verteidigungsministerium den Thüringer Waffenhersteller C.G. Haenel vom Vergabeverfahren für das neue Sturmgewehr der Bundeswehr ausgeschlossen. Die Entscheidung sei nach Auswertung aller vorgelegten Unterlagen erfolgt, teilte das Ministerium am Dienstag in Berlin mit. „Die Firma wurde darüber bereits in Kenntnis gesetzt. Nunmehr ist beabsichtigt, den Zuschlag der Firma Heckler & Koch zu erteilen“, hieß es weiter. Eine patentrechtliche Bewertung sei durch eine externe Patentanwaltskanzlei erfolgt. „Im Ergebnis liegt nach Feststellung der Gutachter eine Patentverletzung vor“, schrieb das Ministerium.

Haenel aus Suhl hatte sich bei dem Bieterverfahren für 120 000 Waffen überraschend gegen den Oberndorfer Traditionslieferanten Heckler & Koch durchgesetzt, der auch das aktuelle Sturmgewehr G36 liefert. Dieses soll nach einem Streit um die Treffgenauigkeit nach langen Schussfolgen oder auch unter Hitzeentwicklung ausgemustert werden. Haenel hatte den Zuschlag bekommen mit der Begründung, die Waffe sei vergleichbar gut, aber deutlich billiger. Das Unternehmen gehört zu einem arabischen Rüstungskonzern.

Das Ministerium führt nun Hinweise auf Patentrechtsverletzungen an, wie sie Ende vergangenen Jahres in Expertengutachten dargestellt worden seien. Diese betreffen das angebotene Magazin der Haenel-Waffe und spezielle

Bohrungen, aus denen eingedrungenes Wasser wieder austreten kann („over the beach“). Zu beiden Themen liegen nach Informationen der Deutschen Presse-Agentur in der Geheimschutzstel-



Bundeswehrosoldaten tragen Sturmgewehre vom Typ G36 von Heckler & Koch. FOTO: DPA/PATRICK PLEUL

le des Bundestags zwei Gutachten annehmen. Allerdings gibt es noch ein drittes Gutachten, in dem Zweifel formuliert werden, ob die Bohrungen überhaupt patentrechtsfähig sind.

Kritik der Opposition machte sich am Dienstag an unterschiedlichen Punkten fest. Der FDP-Verteidigungspolitiker Alexander Müller zeigte sich erleichtert, dass nun eine Entscheidung getroffen

worden sei. „Das Modell Heckler & Koch 416 ist gewiss eine gute Wahl für die Truppe“, sagte er. Die Lehre müsse sein, bei künftigen Beschaffungen stets die Frage nach Patentrechtsverletzungen auf dem Radarschirm zu haben. Nun drohe eine jahrelange Auseinandersetzung.

„Wer den Inhalt der vertraulichen Patentgutachten kennt, den überrascht die Entscheidung des Verteidigungsministeriums nicht. Die Tatsache, dass der einstige Sieger der Ausschreibung nun aus dem Verfahren ausgeschlossen wird, zeigt, wie fehlerbehaftet der Prozess zur Beschaffung eines neuen Sturmgewehrs gelaufen ist“, erklärte der Grünen-Verteidigungspolitiker Tobias Lindner. Es scheine, als ob am Ende die Gerichte entschieden, welches Sturmgewehr die Truppe erhält.

„Der Ausschluss des Kleinunternehmens Haenel angesichts der Patentverletzungen und der Zuschlag für Heckler & Koch festigt die Quasi-Monopolstellung von Heckler & Koch auf dem deutschen Markt“, warnte der Linken-Verteidigungspolitiker Alexander Neu. Es sei zu bezweifeln, dass eine Monopolstellung für das Verhältnis von Preis und Qualität des neuen Sturmgewehrs zu einem Vorteil für Bundeswehr und Steuerzahler führen werde. „Schließlich war der Auslöser für einen Ersatz des derzeitigen Sturmgewehrs G36 von Heckler & Koch dessen unzureichende Qualität. Und genau dieses Unternehmen erhält erneut den Zuschlag“, kritisierte Neu. > **CARSTEN HOFFMANN, DPA**

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

BayVeBe Anbindung

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe
- GAEB online



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de